

Postfach 5860 CH-3001 Bern

Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern

Bern, 22. Mai 2006  
PD/is/32 B0133182.doc

## **VFG / 06089 VFG/Vernehmlassungen**

### **Entwurf zu einer Verfassungsbestimmung und einem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen, Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Unser Verband, dem 14 Freikirchenverbände mit 600 Kirchen und 150'000 Gottesdienstbesuchern, angehören, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den rubrizierten Vorlagen Stellung zu nehmen.

#### **Zum Verfassungsartikel (Art5. 118a BV):**

Grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung einer klaren Verfassungsgrundlage und damit einer Zuständigkeitsregelung auf Bundesebene und einer einheitlichen Bundesgesetzgebung.

Hingegen lehnen wir die im Verfassungsartikel zum Ausdruck kommende Gleichstellung der Forschungsfreiheit mit der Menschenwürde ab.

Art. 118a Abs. 1 Satz 2 sollte deshalb wie folgt lauten:

**Er sorgt dabei unter ~~Beachtung der Forschungsfreiheit~~ für den Schutz der  
Menschenwürde und der Persönlichkeit.**

Die Menschenwürde ist als vorrangiges Grundrecht zu respektieren. Eine generelle Einschränkung im Verfassungstext würde bedeuten, dass die Forschungsfreiheit Vorrang vor der Menschenwürde hat. Dabei geht es beim gesetzlichen Schutz darum, dass die Forschung die Menschenwürde gewährleistet.

Für Abs. 2 lit. a Ziffer 1 beantragen wir folgende Formulierung:

**eine Einwilligung nach ~~hinreichender~~ umfassender Aufklärung vorliegt oder das Gesetz ausnahmsweise davon absieht;**

In den Fällen von Art. 10 Entwurf HFG muss die allgemeine Aufklärung so erfolgen, dass vorgängig bekannt gegeben wird, dass gewisse betroffene Personen nur unvollständig oder irreführend aufgeklärt werden.

Wir lehnen ebenfalls Abs. 2 lit. c ab, wonach urteilsunfähige Personen zur Teilnahme an einem Forschungsprojekt gezwungen werden können.

**Wir beantragen die Streichung von lit. c Satz 2.**

Bei urteilsunfähigen Personen sollte zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingeholt werden. Die Anforderungen an die Zustimmung des Urteilsunfähigen können im Einzelfall herabgesetzt werden. Eine Zwangsbehandlung zu Forschungszwecken gegen den Widerstand der betroffenen urteilsunfähigen Person ist abzulehnen.

**Zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen:**

**Art. 1 Abs. 1:** Abänderungsantrag

**Dieses Gesetz soll die Forschung am Menschen unter Beachtung seiner Würde und Persönlichkeit regeln.**

Entsprechend unseren Vorschlägen zum Verfassungsartikel regelt das Gesetz die Voraussetzungen, unter welchen Forschung am Menschen erlaubt ist. Dabei sind die Menschenwürde und die Persönlichkeit zu schützen.

**Art. 1 Abs. 2 lit. c:** Abänderungsantrag

**günstige klare Rahmenbedingungen für die Forschung am Menschen schaffen.**

Bei der Forschung am Menschen ist Zurückhaltung geboten, was auch durch das Gesetz zum Ausdruck kommt. Diese gebotene Zurückhaltung steht im Widerspruch zu verschiedenen Gesetzesbestimmungen, die eine sehr forschungsfreundliche Gesinnung offenbaren. Bei der Forschung am Menschen steht aber nicht die Forschungsfreiheit, sondern der Schutz der Persönlichkeit des Menschen im Vordergrund.

**Art. 8: Formulierung analog Verfassungsbestimmung.**

**Art. 10: Siehe Bemerkungen zum Verfassungsartikel.**

**Art. 14** Abänderungsantrag

**Abs. 2: ..., so ist dieses unverzüglich abubrechen.**

Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 sind widersprüchlich. Da zu jedem Zeitpunkt sämtliche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu ergreifen sind, ist ein Versuch abubrechen, wenn die Sicherheit trotz dieser getroffenen Massnahmen nicht gewährleistet werden kann.

**Art. 18** Abänderungsantrag

**...nur durchgeführt werden, wenn sie sich nicht widersetzen und wenn der gesetzliche Vertreter oder die nächsten Angehörigen nach hinreichender umfassender Aufklärung schriftlich eingewilligt haben;**

Die Begründung ergibt sich aus den Ausführungen zum Verfassungsartikel. Ein Zwangsversuch ist in jedem Fall abzulehnen.

**Forschung in Notfallsituationen**

Wir lehnen die Forschung ohne vorgängige Zustimmung ab. Der Bund hat in diesem Bereich eine Aufklärungspflicht. Es sollte ein Projekt gestartet werden, wonach die Zustimmung z.B. auf der Krankenkassenkarte gespeichert werden kann.

#### **Art. 39** Abänderungsantrag

**Satz 2: In diesem Fall dürfen ~~das biologische Material oder die Personendaten~~ in anonymisierter Form für das laufende Forschungsprojekt weiterverwendet werden. Das biologische Material ist zu vernichten.**

Biologisches Material ist nie anonym. Deshalb ist die Weiterverwendung nach Wegfall der Zustimmung zu verbieten.

#### **Art. 45 und Art. 52: Streichen**

Es ist zu befürchten, dass über die Hintertüre von Art. 45 auf die Einwilligung verzichtet wird, da deren Einholen immer mit einem gewissen Aufwand verbunden ist.

Bei der Obduktion muss analog unseren Bemerkungen zu Notfallsituationen darauf hingewirkt werden, dass vorgängig eine Zustimmung erteilt wird.

#### **Art. 57**

Es fehlt eine Umschreibung oder Erläuterung, was unter einer Biobank „von bedeutendem Umfang“ zu verstehen ist. Die Bewilligungspflicht sollte an klare Kriterien anknüpfen.

#### **Art. 62**

Wir befürworten eine Bundeskompetenz aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung und dem Schutz vor einem Forschungstourismus.

Der Wortlaut „vereinfachtes Bewilligungsverfahren für offensichtlich unzulässige Forschungsprojekte...“ ist irreführend.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
**VERBAND EVANGELISCHER FREIKIRCHEN  
UND GEMEINDEN IN DER SCHWEIZ (VFG)**  
Vorstand

Peter D. DEUTSCH, Vizepräsident

**Im Doppel**